

Statut Elternbeirat (EBR)

Vorbemerkung: Die Personenbezeichnungen beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer.

1. Umschreibung

Der Elternbeirat (EBR) ist ein beratendes Gremium der pädagogischen Schulleitung (PSL).

2. Aufgabe und Zuständigkeit

- 2.1 Der EBR berät die PSL in wichtigen Belangen der Schule und des Internats.
- 2.2 Er befasst sich insbesondere mit folgenden Fragen:
 - Erziehungsstil und Schulprofil
 - Information und Kontakte zwischen Schule und Eltern, Eltern und Schülern, Eltern und Eltern.
- 2.3 Der EBR hat keine Entscheidungsbefugnisse. Vorschläge und Empfehlungen leitet der EBR zur Entscheidung und Durchführung an die PSL weiter.

3. Zusammensetzung des Elternbeirates und Bestellung der Mitglieder

- 3.1 Der EBR setzt sich aus sechs bis acht Mitgliedern zusammen; jede Jahrgangsklasse, Internat und Orientierungsschule sollen nach Möglichkeit vertreten sein.
- 3.2 Die Berufung der Mitglieder oder die Ersetzung von zurückgetretenen Eltern erfolgt durch die PSL und den EBR, und zwar gewöhnlich am Ende des Schuljahres.
- 3.3 Die PSL nimmt in der Regel an den Sitzungen teil.

4. Amtsdauer

- 4.1 Die erste Amtsdauer der Mitglieder beträgt drei Jahre, jede weitere ein Jahr.
- 4.2 Wenn eine Schülerin, deren Vater oder Mutter im EBR vertreten ist, die Schule verlässt, scheidet auch der entsprechende Elternvertreter aus.

5. Konstituierung

- 5.1 Der EBR konstituiert sich selbst. Er wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende. Er ernennt auch eine Protokollführerin.
- 5.2 Die Vorsitzende bereitet zusammen mit dem Direktor Bildung die Sitzungen vor.

6. Protokoll

- 6.1 Über die Sitzungen des EBR wird mindestens ein Beschlussprotokoll erstellt.
- 6.2 Das Protokoll ist in der nächstfolgenden Sitzung zu genehmigen.

7. Sitzungen

- 7.1 Der EBR versammelt sich mindestens einmal pro Semester.
- 7.2 Ausserordentliche Sitzungen finden statt, wenn die Vorsitzende es für nötig hält oder mindestens drei Mitglieder oder die PSL es wünschen.
- 7.2 Der EBR wird von der Vorsitzenden einberufen. Diese ist auch dafür besorgt, dass den einzelnen Mitgliedern die Traktandenliste und die Arbeitsunterlagen frühzeitig zugestellt werden.

8. Antragsrecht

- 8.1 Alle Eltern, Lehrpersonen und Schülerinnen haben das Recht, zuhanden des EBR Themen zur Beratung einzureichen. Alle Vorschläge und Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich der Vorsitzenden eingereicht werden.
- 8.2 Die Eingaben müssen behandelt werden, wenn sich in der Eintretensdebatte die Mehrzahl der anwesenden Elternbeiräte dafür ausspricht.

9. Kontakt mit anderen Eltern

Die Mitglieder des EBR sollten mit möglichst vielen Eltern, Lehrpersonen, Internatsbetreuerinnen und Schülerinnen in Kontakt stehen, ihre Meinung erfragen und diese im EBR zum Ausdruck bringen.

10. Kommissionen und Gäste

Bei Behandlung spezieller Fragen kann der EBR Kommissionen bestellen und zu den Sitzungen Gäste einladen.

11. Änderungen des Statuts

Änderungen dieses Statuts bedürfen der Genehmigung durch den Stiftungsrat.

12. Genehmigung, Inkraftsetzung und Dauer

- 12.1 Dieses Statut wurde an der Sitzung des Stiftungsrates Theresianum Ingenbohl vom 15. Mai 2008 genehmigt und tritt per 1. Juli 2008 in Kraft.
- 12.2 Es hat vorderhand eine Gültigkeit von vier Jahren. Nach Ablauf von drei Jahren beschliesst der Stiftungsrat Theresianum Ingenbohl auf Antrag der PSL hin über den Weiterbestand des EBR.

Brunnen, 15. Mai 2008

Für den Stiftungsrat

Bernhard Reutener
Präsident

Sr. Hildegard Zäch
Vizepräsidentin